

**Neuregelung der Aufsichtsrats- und Beiratsvergütungen
in städtischen Beteiligungsgesellschaften**

Neufassung: 12.05.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08639

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.05.2017
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Auftrag.....	2
2. Aufsichtsratsvergütungen anderer kommunaler Unternehmen.....	2
3. Berücksichtigung des Haftungsrisikos.....	5
4. Betroffene Gesellschaften der LHM, Größe der Gesellschaften (Bilanzsummen) und Gruppierung.....	5
5. Vorschläge für die Neufestsetzung der AR-Vergütungen.....	7
5.1 Gruppe 1 – städtischer Anteil an der Bilanzsumme (rechnerischer Wert) größer 5 Mrd. € (SWM und Töchter).....	7
5.2 Gruppe 2 – städtischer Anteil an der Bilanzsumme (rechnerischer Wert) zwischen 1 Mrd. € und 5 Mrd. € (Wohnungsbaugesellschaften und Töchter, Flughäfen).....	9
5.3 Gruppe 3 – städtischer Anteil an der Bilanzsumme (rechnerischer Wert) zwischen 1 Mio. € und 1 Mrd. €.....	11
5.4 Gruppe 4 – städtischer Anteil an der Bilanzsumme (rechnerischer Wert) unter 1 Mio. €.....	15
6. Beiratsvergütungen.....	16
7. Allgemeine Empfehlungen zur Handhabung.....	18
8. Anhörung des Bezirksausschusses.....	18
II. Antrag des Referenten.....	19
III. Beschluss.....	19

I. Vortrag des Referenten

Diese Beschlussvorlage wird direkt in die Vollversammlung eingebracht, weil eine Vielzahl von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in ihrer Funktion als Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder in städtischen Beteiligungsgesellschaften betroffen sind und nicht die Beteiligungsgesellschaften im Fokus der Entscheidung stehen. In der Vorlage wird ein System von Unternehmenszuordnungen und Vergütungsregelungen für die Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeit zur Beschlussfassung vorgestellt, das nicht unter dem Blickwinkel von einzelnen Beteiligungsgesellschaften gesehen und entschieden werden sollte. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass ein einheitliches Raster für alle städtischen Gesellschaften entsteht. Eine Vorberatung in den Fachausschüssen der einzelnen Betreuungsreferate ist daher nicht angezeigt. Das Vorgehen wurde im Ältestenrat abgestimmt.

1. Auftrag

D-I-ZV wurde vom Oberbürgermeister beauftragt, die aktuelle Höhe und Struktur der Aufsichtsrats- und Beiratsvergütungen zu ermitteln und Anpassungsvorschläge zu unterbreiten. In seiner Sitzung vom 17.10.2016 hat der Ältestenrat das Direktorium darüber hinaus gebeten, die Liste der Aufsichtsratsvergütungen um die Beiratsvergütungen zu ergänzen. Der Ältestenrat hat sich mit der Thematik mehrfach befasst, zuletzt in seiner Sitzung am 31.03.2017.

2. Aufsichtsratsvergütungen anderer kommunaler Unternehmen

Mit Hilfe der Stadtwerke München GmbH und des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist es gelungen, einige Vergleichswerte an Vergütungen zu erhalten. Nachdem die regionale Bedeutung, die sonstigen wirtschaftlichen Bedingungen und Art und Umfang von Fremdbeteiligungen dieser Firmen hier nicht eingeschätzt werden können, ist es D-I-ZV nicht möglich, die zur Verfügung gestellten Werte detailliert zu klassifizieren und zu beurteilen. Der ursprüngliche Auftrag an D-I-ZV geht auf das Jahr 2013 zurück. Es wurden die damals verfügbaren aktuellsten Daten erhoben. Eine endgültige Beschlussfassung hat seither nicht stattgefunden. Aus Zeitgründen wird auf eine aktuelle Erhebung der Vergleichsdaten verzichtet, zumal nicht zu erwarten ist, dass sich aus neueren Zahlen wesentliche neue Erkenntnisse ergeben würden, die eine Änderung der Vorgehensweise bei der LHM zur Folge hätten.

Vergleichswerte aus der Energiewirtschaft:

Operative Ergebnisse großer kommunaler Unternehmen in Deutschland

Name	Operatives Ergebnis	
	2011 in Mio. €	Anmerkungen
DVV (Duisburg)	18	
Mainova (Frankfurt)	39	ohne Verkehr
Städtische Werke Nürnberg (Nürnberg)	51	
EWE (Oldenburg)	106	ohne Verkehr
Mittelwert (ohne SWM)	163	
Enercity (Hannover)	172	ohne Verkehr
MVV Energie (Mannheim)	242	ohne Verkehr
Stadtwerke Köln (Köln)	258	
Rheinenergie (Köln)	264	ohne Verkehr
Thüga (München)	321	ohne Verkehr
SWM (München)	405	

Vergütungen von Aufsichtsräten großer kommunaler Unternehmen in Deutschland

Name	Gesamtvergütung	Personen	Vergütung pro Person
	2011 in €		
Städtische Werke Nürnberg (Nürnberg)	36.700	20	1.835
SWM (München)	67.250	27	2.491
Enercity (Hannover)	75.000	20	3.750
DVV (Duisburg)	122.000	20	6.100
Stadtwerke Köln (Köln)	141.600	20	7.080
Rheinenergie (Köln)	146.800	20	7.340
Mainova (Frankfurt)	317.100	20	15.855
Mittelwert (ohne München)			15.963
Thüga (München)	300.000	13	23.077
MVV (Mannheim)	472.660	20	23.633
EWE (Oldenburg)	1.100.000	20	55.000

Eine Sichtung der zur Verfügung gestellten Rechercheergebnisse bei den Unternehmen der Energiewirtschaft ergab Unsicherheiten bzgl. der Anwendbarkeit der Vergleichswerte.

1. Die EWE AG (Oldenburg) befindet sich mehrheitlich direkt oder indirekt im Besitz verschiedener Gebietskörperschaften der Weser-Ems-Region. Wichtigster privater Anteilseigner ist die EnBW AG. Laut Wikipedia gilt die EWE als fünftgrößtes Energieversorgungsunternehmen in Deutschland.

Das Herausnehmen des Unternehmens aus dem Vergleich führt zu wesentlichen Verschiebungen. Der Mittelwert (ohne SWM) sinkt um ca. 1/3 auf 11.084 €.

2. Als weiteres Problem erscheint die Heranziehung von Vergleichswerten von Aktiengesellschaften (z. B. Thüga AG, Mainova AG, RheinEnergie Köln AG). Das Herausnehmen dieser Unternehmen reduziert den Mittelwert (ohne SWM) auf 9.709 € pro Person und Jahr.

Vergleichswerte aus der Wohnungswirtschaft

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung übermittelte die nachfolgenden Zahlen und wies in seiner Zuleitung auf folgende Umstände hin:

„... das Bild der Aufsichtsratsvergütung großer kommunaler Wohnungsunternehmen ist leider sehr heterogen ...

Die GEWOBA Bremen ist mit einer Bilanzsumme von rund 1,1 Mrd. € und verschiedenen Tochtergesellschaften in etwa mit unserer GEWOFAG vergleichbar; diese verfügt über einen Wohnungsbestand von rund 42.000 WE, während unsere GEWOFAG rund 36.000 WE bewirtschaftet.

Allerdings hat die GEWOBA nur rund 440 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die GEWOFAG im Konzern 666 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen; die Durchschnittsmiete der Wohnungen liegt bei der GEWOBA bei 4,96 (Jahresabschluss 2011), bei der GEWOFAG bei 6,40 €/qm/Wfl. (in 2012).“

Wohnungsbauunternehmen	Ort	Sitzungsgelder AR
GBH	Hannover	150 €/ Sitzung // 4 Sitzungen im Jahr
GEWOBA Es wird von 4 Aufsichtsratssitzungen pro Jahr ausgegangen.	Bremen	Jahresfixum / Mitglied 2.500 € Aufsichtsratsvorsitzende 5.000 € Stellvertretender AR 3.750 € Sitzungsgelder / Sitzung 450 €
wbg	Nürnberg	150 € im Monat / zzgl 50 € pro Sitzung
SAGA	Hamburg	keine Auskunft
GWG	München	75 €/ Sitzung
MGS	München	76,69 €/ Sitzung

Bei der GEWOBA handelt es sich um eine Aktiengesellschaft in vergleichbarer Größe. Von dieser Gesellschaft hält die Freie Hansestadt Bremen über eine (80 %) GmbH einen Anteil von ca. 75 %. Der gleiche Sachverhalt (AG mit externen Gesellschaftern) führte bei der HEIMAG in der Vergangenheit zum Ungleichgewicht bei der Vergütung der Aufsichtsräte gegenüber den anderen städtischen Beteiligungen.

3. Berücksichtigung des Haftungsrisikos

Die ehrenamtlichen Stadträte, die als Aufsichtsräte tätig sind, sind bereits gemäß Art. 93 Abs. 3 BayGO weitestgehend von der Haftung freigestellt:

(3) Absicherung ehrenamtlicher Stadträte

Wird die Person, die die Gemeinde vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen¹ aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Gemeinde sie von der Haftung frei. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Gemeinde Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung der Gemeinde als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.

Nur bei Vorsatz bestehen Ansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder, die dann allerdings auch nicht privatrechtlich abgesichert werden können und die auch nicht bei der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt werden sollten. Bei grober Fahrlässigkeit (Nachweisführung äußerst schwierig) könnten erst nach einer erforderlichen gesonderten Entscheidung des Stadtrats Regressansprüche geltend gemacht werden. Einen solchen Fall hat es bisher nicht gegeben.

Da kein relevantes Haftungsrisiko besteht, ist dieser Punkt bei der Bemessung der Aufsichtsratsvergütungen nicht zu berücksichtigen.

4. Betroffene Gesellschaften der LHM, Größe der Gesellschaften (Bilanzsummen) und Gruppierung

Von dem Thema sind ausschließlich die Beteiligungsgesellschaften betroffen, bei denen ein Aufsichtsrat existiert. Konkret handelt es sich um folgende Unternehmen.

Gesellschaft	Bilanzsumme 2015 in Tsd. Euro	Anteil LHM in Prozent	rechnerischer Anteil der LHM am Bilanzwert in Tsd. Euro
Stadtwerke München GmbH – Konzern	10.661.354	100 %	10.661.354
GEWOFAG Holding GmbH - Konzern	1.927.925	100 %	1.927.925
GWG mbH – Konzern	1.614.090	100 %	1.614.090
Flughafen München GmbH – Konzern	5.404.408	23 %	1.243.014
Städtisches Klinikum München GmbH	603.954	100 %	603.954
Messe München GmbH – Konzern	1.095.382	49,9 %	546.596
MÜNCHENSTIFT GmbH	149.841	100 %	149.841

¹ Von der Gemeinde entsandte Mitglieder in einem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium.

Gesellschaft	Bilanzsumme 2015 in Tsd. Euro	Anteil LHM in Prozent	rechnerischer Anteil der LHM am Bilanzwert in Tsd. Euro
Münchner Tierpark Hellabrunn AG	57.060	93,3 %	53.237
MGH GmbH	30.190	99,2 %	29.948
Gasteig GmbH	22.930	100 %	22.930
Münchner Volkshochschule GmbH	18.620	100 %	18.620
Behandlungszentrum Kempfenhausen GmbH	27.437	57,14 %	15.677
Olympiapark München GmbH*	12.000	100 %	12.000
Deutsches Theater G. u. H. GmbH	10.823	100 %	10.823
DTM Betriebsgesellschaft mbH	9.164	100 %	9.164
Münchner Volkstheater GmbH	3.498	100 %	3.498
Münchner Arbeit gemeinnützige GmbH	684	100 %	684
Pasinger Fabrik GmbH	288	100 %	288
Internationale Münchner Filmwochen GmbH	485	40 %	194

* Bilanzsumme 2016

Für die weiteren Ausführungen wird eine vierstufige Gruppierung anhand der Bilanzsumme (rechnerischer Wert) durchgeführt. Nachdem die Unternehmen nicht alle im 100 %-igen Besitz der LHM stehen, kann man die Werte mit dem Eigentumsanteil in Beziehung setzen und erhält so gleichzeitig ein wirtschaftlich orientiertes Bedeutungsranking².

Gruppen- zuordnung	Wertebereich in Tsd. Euro
Gruppe 1	> 5.000.000
Gruppe 2	> 1.000.000 bis < 5.000.000
Gruppe 3	> 1.000 bis <1.000.000
Gruppe 4	< 1.000

² Alle in dieser Vorlage verwendeten Zahlenwerte sind dem Finanzdaten und Beteiligungsbericht 2016 der Stadtkämmerei entnommen.

5. Vorschläge für die Neufestsetzung der AR-Vergütungen

Im Folgenden werden getrennt für die Gesellschaften der verschiedenen in 4. genannten Gruppen sowie ggf. der jeweiligen Tochtergesellschaften der Status Quo der Aufsichtsratsvergütungen dargestellt und jeweils Vorschläge für eine Anpassung unterbreitet. In Anlage 1 befindet sich eine Gesamtzusammenfassung aller Vorschläge.

Zu den Vorschlägen ist grundsätzlich anzumerken, dass es keinerlei unbestreitbaren objektiven Maßstab für die „richtige“ Höhe der Vergütungen gibt. Ziel der Vorschläge ist es, die Vergütungen sinnvoll anzupassen, zu vereinheitlichen und in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen.

5.1 Gruppe 1 – städtischer Anteil an der Bilanzsumme (rechnerischer Wert) größer 5 Mrd. € (SWM und Töchter)

Aktuelle AR-Vergütung Gruppe 1:

Gesellschaft	Anteil LHM In Prozent	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
				Ausnahmen
Stadtwerke München GmbH – Konzern	100 %	250 €	1.250 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Stadtwerke Services GmbH (Tochtergesellschaft)	Unterbeteiligung	250 €	1.250 €	a) Nur 500 € für AR-Mitglieder der Stadtwerke München GmbH b) 0 € bei berufsmäßigen Stadträten
MVG (Tochtergesellschaft)	Unterbeteiligung	250 €	1.250 €	a) Nur 500 € für AR-Mitglieder der Stadtwerke München GmbH b) 0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Bayerngas (Tochtergesellschaft)	Unterbeteiligung	300 €	4.000 €	Pauschale für den Vorsitzenden 6.000 €/Jahr

Die AR-Vergütung bei der SWM GmbH - Konzern sind für ein Unternehmen dieser Größe knapp bemessen (vgl. auch vergleichbare Gesellschaften unter 2.). Die LHM hält 100 % der Stadtwerke München GmbH, ihr Einfluss ist somit umfassend. Eine deutliche Erhöhung der Beträge erscheint daher verhältnismäßig.

Für die Tochtergesellschaften sollte eine Vereinheitlichung unter Berücksichtigung eines angemessenen Abstands zur Muttergesellschaft angestrebt werden. Aufsichtsräte, die gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der SWM GmbH – Konzern sind sollten – wie bisher – eine verminderte Pauschale erhalten. Die Durchsetzung des Vorschlags bedarf im Fall der Bayerngas (Minderheitsbeteiligung: 48,65 %) der Mitwirkung anderer Eigentümer.

Vorschlag zukünftige Vergütung Gruppe 1:

Gesellschaft	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
			Ausnahmen
Stadtwerke München GmbH – Konzern	350 €	2.000 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Stadtwerke Services GmbH (Tochtergesellschaft)	300 €	1.500 €	a) 750 € für AR-Mitglieder der Stadtwerke München GmbH b) 0 € bei berufsmäßigen Stadträten
MVG (Tochtergesellschaft)	300 €	1.500 €	a) 750 € für AR-Mitglieder der Stadtwerke München GmbH b) 0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Bayerngas (Tochtergesellschaft)	300 €	1.500 €	a) 750 € für AR-Mitglieder der Stadtwerke München GmbH b) 0 € bei berufsmäßigen Stadträten

5.2 **Gruppe 2** – städtischer Anteil an der Bilanzsumme
(rechnerischer Wert) zwischen 1 Mrd. € und 5 Mrd. €
(Wohnungsbaugesellschaften und Töchter, Flughafen)

Aktuelle AR-Vergütung Gruppe 2:

Gesellschaft	Anteil LHM In Prozent	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
				Ausnahmen
GWG GmbH – Konzern	100 %	75 €	-	-
MGS (Tochtergesellschaft)	Unterbetei- ligung	76,70 €	-	-
GEWOFAG München Holding GmbH – Konzern	100 %	102,26 €	-	-
HEIMAG München GmbH (Toch- tergesellschaft)	Unterbetei- ligung	800 €	-	-
Flughafen München GmbH – Konzern	23 %		500 € /Quar- tal	soweit Sitzung

Die Sitzungsgelder der Muttergesellschaften (**GWG** und **GEWOFAG**) sind bisher für ein Unternehmen dieser Größe äußerst knapp bemessen und spiegeln die Unternehmensbedeutung nicht wider. Die LHM hält 100 % der beiden Muttergesellschaften (GWG – Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH und GEWOFAG München Holding GmbH), ihr Einfluss ist somit umfassend.

Die Höhe der AR-Vergütung sollte sich an den Tochtergesellschaften der Gruppe 1 orientieren. Hierdurch kann der Bedeutung der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften entsprochen werden und ein Einklang zu den Sitzungsgeldern der nächst höheren Gruppe hergestellt werden. Die Beträge erscheinen vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Unternehmen, das sich in rein kommunaler Hand befindet, verhältnismäßig.

Die außerhalb des Vergütungsrahmens liegende Entschädigung bei der **HEIMAG München GmbH** ist der Historie und der früheren Beteiligung privater Dritter geschuldet. Über Jahrzehnte hinweg waren an der seinerzeitigen Heimag München AG zu je 50 % die LHM sowie die GAGFAH Essen beteiligt. Ab der gesellschaftsrechtlichen Eingliederung der Heimag München in den GEWOFAG - Konzern im Jahr 2006 lag eine 30 % - Drittbeteiligung der GWG Baden-Württemberg AG vor. Infolge der zwischenzeitlich erfolgten Übernahme der kompletten Anteile an der HEIMAG München GmbH (inkl. Tochtergesellschaften) von der GWG Gesell-

schaft für Wohnungs- und Gewerbebau Baden-Württemberg AG durch die GEWOFAG Wohnen GmbH dienen die Gesellschaften der HEIMAG im Konzern als reine bestandsführende Gesellschaften, während Neubau und Verwaltung vorrangig in der GEWOFAG Wohnen GmbH umgesetzt werden. Seit dem 01.01.2016 befindet sich kein Personal mehr in den HEIMAG-Gesellschaften.

Die Entscheidungen des Aufsichtsrates der HEIMAG stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Entscheidung des Aufsichtsrats der GEWOFAG-Holding.

Da es sich bei der Tochtergesellschaft um einen fakultativen Aufsichtsrat handelt, plant das Planungsreferat, die notwendigen Entscheidungen zur Abschaffung des Aufsichtsrats der HEIMAG zum Ende der laufenden Stadtratsperiode im Jahr 2020 herbeizuführen.

Bei der MGS steht eine Umstrukturierung der strategischen Ausrichtung an. Diesbezüglich wird auf den Beschluss der VV in nichtöffentlicher Sitzung vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 06331) verwiesen. In diesem Zusammenhang wird das Planungsreferat die notwendigen Entscheidungen zur Abschaffung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der weiteren Entscheidungen zur künftigen Gesellschaftsstruktur der MGS ggf. zum Ende der laufenden Stadtratsperiode im Jahr 2020 herbeiführen.

Da keine wesentlichen sachlichen Unterschiede zwischen den beiden Töchtern erkennbar sind, sollte die Vergütung der Aufsichtsräte jeweils identisch sein. Unter Berücksichtigung eines adäquaten Abstands zur Muttergesellschaft wird die folgende Neuregelung vorgeschlagen. Die Beträge für die HEIMAG AG und die MGS gelten bis zur Auflösung der Aufsichtsräte vsl. am Ende der der aktuellen Wahlperiode.

Bei der **Flughafen München GmbH** ist die LHM Minderheitengesellschafter, ihr Einfluss ist somit eingeschränkt. Hier kann die LHM ihre Vorstellungen nur zusammen mit anderen Eigentümern realisieren. Die Flughafen München GmbH wird daher aus den weiteren Überlegungen ausgeschlossen.

Vorschlag zukünftige Vergütung Gruppe 2:

Gesellschaft	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
			Ausnahmen
GWG GmbH – Konzern	300 €	1.500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
GEWOFAG München Holding GmbH – Konzern	300 €	1.500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
MGS	200 €	200 €	a) 150 € für AR-Mitglieder der GWG GmbH b) 0 € bei berufsmäßigen Stadträten
HEIMAG München GmbH	200 €	200 €	a) 150 € für AR-Mitglieder der GEWOFAG GmbH b) 0 € bei berufsmäßigen Stadträten

5.3 Gruppe 3 – städtischer Anteil an der Bilanzsumme
(rechnerischer Wert) zwischen 1 Mio. € und 1 Mrd. €

Aktuelle AR-Vergütung Gruppe 3:

Gesellschaft	Anteil LHM in Prozent	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
				Ausnahmen
Städtisches Klinikum München GmbH	100 %	250 €	1.250 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Messe München GmbH – Konzern	50 %		2.556,46 €	-
MÜNCHENSTIFT GmbH	100 %	150 €	-	-
MGH - Münchner Gewerbehof u. Technologiezentrum GmbH	99 %	-	306,78 €	-
Münchner Tierpark Hellabrunn AG	93,3 %	-	-	-
Gasteig GmbH	100 %	76,69 €	-	-
München Ticket (Tochtergesellschaft der Olympiapark München)	Unterbeteiligung	75 €	-	-

Gesellschaft GmbH + Gasteig GmbH)	Anteil LHM in Pro- zent	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
Olympiapark München GmbH	100 %	80 €	300 €	-
Behandlungszentrum für Multiple Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH	57 %	-	-	-
Münchner Volkshochschule GmbH	100 %	75 €	-	-
Deutsches Theater Grund- u. Hausbesitz GmbH	100 %	80 €	-	-
Deutsches Theater München Be- triebsgesellschaft mbH	100 %	76,69 €	-	-
Münchner Volkstheater GmbH	100 %	76,70 €	-	-

Die **Deutsches Theater München Betriebsgesellschaft mbH** und die **Münchner Volks-
theater GmbH** sind bezüglich ihrer Bilanzsumme deutlich kleiner als die anderen Gesellschaf-
ten, was darauf zurückzuführen ist, dass sie keine eigenen Immobilien in ihrer Bilanz haben.
Gleichwohl ist der Aufwand des Aufsichtsrats vergleichbar mit den anderen Gesellschaften
dieser Gruppe.

Die Sitzungsgelder der Gesellschaften sind sehr unterschiedlich strukturiert. Eine Neuausrich-
tung und Vereinheitlichung erscheint angebracht. Die LHM hält bei sechs der Gesellschaften
100 % und bei zwei weiteren die Anteilmehrheit.

Bei der **Messe München GmbH** ist die LHM Minderheitengesellschafter, ihr Einfluss ist somit
eingeschränkt. Hier kann die LHM ihre Vorstellungen nur zusammen mit anderen Eigentü-
mern realisieren. Die Messe München GmbH wird daher aus den weiteren Überlegungen aus-
geschlossen.

In der Satzung der **Münchner Tierpark Hellabrunn AG** ist derzeit noch festgelegt, dass der
Aufsichtsrat ehrenamtlich ohne Vergütung arbeitet. Dies ist historisch bedingt und ist vor dem
Hintergrund der Gleichbehandlung der Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften nicht zu
rechtfertigen. Es wird daher eine der Größe der Gesellschaft angemessene Vergütung vorge-
schlagen. Zur Umsetzung dieses Vorschlags ist eine entsprechende Satzungsänderung not-

wendig. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird gebeten, die notwendigen Schritte für eine Satzungsänderung schnellstmöglich einzuleiten.

Die Aufsichtsräte des **Behandlungszentrums Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH** sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Dieses Unternehmen bleibt bei den weiteren Überlegungen unberücksichtigt.

Bei den beiden bilanzmäßig größten Unternehmen der Gruppe 3 (**StKM** und **Münchenstift**) sollte ein Einklang zu den Sitzungsgeldern der nächst höheren Gruppe hergestellt werden. Für die übrigen Unternehmen der Gruppe 3 erscheint eine Vereinheitlichung auf niedrigerem Niveau angebracht.

Bei der **Olympiapark München GmbH** hat der Umfang und die Intensität der Aufsichtsratsstätigkeiten in den vergangenen Jahren insbesondere auch durch das sehr komplexe Konstrukt der umsatzsteuerlichen Organschaft (LHM, SWM Services GmbH, Olympiapark München GmbH) stark zugenommen. Hinzu kommen die aktuell notwendigen, aufwändigen Sanierungsarbeiten an der 45 Jahre alten Bausubstanz sowie die Planung und Umsetzung des neuen Eissportzentrums bzw. Sportarena am Standort des ehemaligen Radstadions. Ein Herausheben der Aufsichtsratsvergütung bei der Olympiapark München GmbH vom Niveau der vergleichbaren Unternehmen auf das Niveau der Münchenstift GmbH ist daher in diesem Ausnahmefall gerechtfertigt.

Bei der einzigen Tochtergesellschaft der Gruppe 3 (**München Ticket**) erscheint eine geringfügige Anhebung der Sitzungsgelder angemessen. Folgende Neuregelung erscheint verhältnismäßig.

Vorschlag zukünftige Vergütung Gruppe 3:

Gesellschaft	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
			Ausnahmen
Städtisches Klinikum München GmbH	300 €	1.500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der Stadt	200 €	1.000 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Olympiapark München GmbH	200 €	1.000 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
MGH - Münchner Gewerbehof u.	100 €	500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten

Gesellschaft	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
Technologiezentrum GmbH			
Münchner Tierpark Hellabrunn AG	100 €	500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Gasteig GmbH	100 €	500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
München Ticket (Tochtergesellschaft der Olympiapark München GmbH + Gasteig GmbH)	100 €	250 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Münchner Volkshochschule GmbH	100 €	500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Deutsches Theater Grund- u. Haus- besitz GmbH	100 €	500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Deutsches Theater München Be- triebsgesellschaft mbH	100 €	500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten
Münchner Volkstheater GmbH	100 €	500 €	0 € bei berufsmäßigen Stadträten

5.4 **Gruppe 4** – städtischer Anteil an der Bilanzsumme
(rechnerischer Wert) unter 1 Mio. €

Aktuelle AR-Vergütung Gruppe 4:

Gesellschaft	Anteil LHM in Prozent	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
				Ausnahmen
Münchner Arbeit gemeinnützige GmbH	100 %	76,69 €	-	-
Pasinger Fabrik Kultur- u. Bür- gerzentrum GmbH	100 %	76,69 €	-	-
Internationale Münchner Film- wochen GmbH	40 %	76,69 €	-	-
aquabench GmbH	9 %	-	-	-

Die **aquabench GmbH** hat einen ehrenamtlich besetzten Aufsichtsrat ohne Vergütung, die Gesellschaft wird daher im Folgenden nicht weiter behandelt. Bei der **Internationale Münchner Filmwoche GmbH** ist die LHM Minderheitengesellschafter. Die Einflussmöglichkeiten sind daher eingeschränkt, Änderungen sind nur mit Zustimmung der Mitgesellschafter umsetzbar.

Die Sitzungsgelder der Gesellschaften der 4. Gruppe sind seit Jahren nicht angeglichen worden, so dass eine Anhebung angemessen erscheint.

Die Wirtschaftskraft der Unternehmen liegt eng zusammen, eine Differenzierung erscheint nicht notwendig. Es bietet sich an die Sitzungsgelder anzuheben und zu vereinheitlichen. Eine rund 30%-ige Anhebung auf 100 € pro Sitzung erscheint angemessen.

Die Anpassung bei der **Intern. Münchner Filmwoche GmbH** kann von der LHM nicht allein vorgegeben werden, sie bedarf der Abstimmung mit den Miteigentümern.

Vorschlag zukünftige Vergütung Gruppe 4:

Gesellschaft	Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
			Ausnahmen
Münchner Arbeit gemeinnützige GmbH	100 €	-	-
Pasinger Fabrik Kultur- u. Bürgerzentrum GmbH	100 €	-	-
Internationale Münchner Filmwochen GmbH	100 €	-	-

6. Beiratsvergütungen

Alle Beiräte städtischer Gesellschaften erhalten eine Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) der Hauptsatzung der LHM. Für den Riembeirat ist zusätzlich ein Sitzungsgeld von 160 € festgelegt.

Die Beiräte haben lediglich einen beratenden Charakter. Die rechtliche Verantwortung ist geringer als die der Aufsichtsräte. Sie sind eher mit den Tätigkeiten der Gremien vergleichbar, deren Entschädigungen in § 4 der Hauptsatzung geregelt werden. Es wird daher vorgeschlagen, hinsichtlich der Beiräte die Entschädigungsregelung in § 4 der Hauptsatzung für alle Beiräte zu übernehmen. Eine Änderung gibt es somit lediglich beim Riembeirat der MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH, dessen Vergütung auf das Niveau der anderen Beiräte abgesenkt wird. Diese Änderung soll mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode des Stadtrats in Kraft treten.

Zusammenfassung der bisherigen und der vorgeschlagenen Beiratsvergütungen

Gesellschaft	Anteil LHM in Prozent	Beiratsvergütung aktuell			Vorschlag neue Beiratsvergütung		
		Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr		Sitzungsgeld pro Person	Pauschale Person /Jahr	
				Ausnahmen			Ausnahmen
BVQ-StKM	100	Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) Hauptsatzung der LHM			Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) Hauptsatzung der LHM		
Portal München Verwaltungsgesellschaft mbH	100	Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) Hauptsatzung der LHM			Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) Hauptsatzung der LHM		
Portal München Betriebs-GmbH&Co KG	100	Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) Hauptsatzung der LHM			Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) Hauptsatzung der LHM		
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH, Riem-Beirat	100	160,00 €			Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 (Grundvergütung) Hauptsatzung der LHM		

7. Allgemeine Empfehlungen zur Handhabung

Zeitpunkt der Auszahlung

Es erscheint zweckmäßig, wenn die Auszahlung der pauschalen Aufsichtsratsvergütungen zum Jahresende erfolgt.

Zahlung der Pauschale bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt

In Anbetracht der umfangreichen Verantwortung einer Aufsichtsrats Tätigkeit und des recht seltenen Wechsels der Personen, sollte sowohl dem ausscheidenden als auch dem neu eintretenden Aufsichtsratsmitglied die pauschale Aufsichtsratsvergütung ungekürzt ausgezahlt werden. Eine kleinteilige Berechnung wäre der Aufgabenstellung nicht angemessen.

Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen

Wurden vom Aufsichtsrat Ausschüsse wie z. B. für Vergaben oder Personal gebildet, sollten die jeweiligen Sitzungsgeld auch für diese Sitzungen gezahlt werden.

Hinweis

Gemäß Art. 20 a Abs. 4 der Bayer. Gemeindeordnung hat ein Stadtratsmitglied die Vergütung für eine Tätigkeit, die er in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder sonstigen Organ oder Gremium oder eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens von Amts wegen oder auf Vorschlag oder Veranlassung der Landeshauptstadt München wahrnimmt, an die LHM abzuführen, soweit sie den gesetzlich festgelegten Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag liegt für 2017 bei 7.170,22 €.

8. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Herrn Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die in der Beschlussvorlage dargestellte Neustrukturierung der Aufsichtsratsvergütungen wird bezüglich ihrer Systematik, ihrer Vierstufigkeit und in den vorgeschlagenen Höhen, beschlossen.
2. Die Neuregelung soll für die Aufsichtsräte mit Wirkung ab 01.01.2018 oder, falls noch Gremienentscheidungen notwendig sind, schnellstmöglich danach in Kraft treten.
3. Die Neuregelung für die Beiratsvergütungen soll mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode des Stadtrats in Kraft treten.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die im Beschluss genannten Gesellschaften über die Betreuungsreferate die Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.
5. Notwendige Anpassungen bei den Gruppenzuordnungen durch Veränderungen der rechnerischen Bilanzsummen erfolgen ab dem, auf die Veränderung folgenden Kalenderjahr.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium – HA I - ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**
Direktorium – GL
Direktorium, HA I - ZV, z. H. Herrn Blumer
Kommunalreferat
Kreisverwaltungsreferat
Kulturreferat
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Referat für Gesundheit und Umwelt
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Sozialreferat
Stadtkämmerei

z. K.

Am